



Steiermark



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,
des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen,
der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger,
der Steiermärkischen, der Wiener
und der Tiroler Umweltschutzanwaltschaft**

Erstellung eines Bundeskriterienkataloges zum Kapitel 6.10.3 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 – „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung“

Innsbruck, 4.8.2010

Lebensministerium
Sektion VII: Wasser
z.Hd. Sektionschef DI Wilfried Schimon
Stubenring 1
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Wilfried Schimon!

Bezug nehmend auf die derzeit im Gange befindliche Ausarbeitung eines bundesweiten Kriterienkataloges zu obigem Betreff nehmen die Österreichischen Umweltschutzanwältinnen und Umweltschutzanwälte wie folgt Stellung:

Oberstes Ziel eines solchen Kriterienkataloges ist die Erarbeitung von Kriterien, die es erlauben, ökologisch wertvolle und daher schützenswerte Gewässerstrecken auszuweisen und den Eingriff durch eine (zusätzliche) Wasserkraftnutzung darzustellen und zu bewerten.

Aus Sicht der österreichischen UmweltschutzanwältInnen kommt dabei der Ausarbeitung solcher Kriterien für die Planungsebene eine zentrale Rolle zu: Ein konzeptives Instrument auf Planungsebene (z.B.: Flusseinzugsgebiete, Bezirke, Länder, etc.) könnte das derzeit bestehende hohe Konfliktpotential deutlich verringern und zu einer konstruktiven Lösung beitragen.

Die österreichischen UmwelthanwältInnen befürworten daher die Erstellung eines Kriterienkataloges, der als zukunftsweisendes Planungswerkzeug sowohl den Zielen des Schutzes ökologisch wertvoller Gewässerstrecken, als auch einer zusätzlichen Nutzung durch Wasserkraft gerecht wird. Diese Zielsetzung deckt sich nach Ansicht der österreichischen UmwelthanwältInnen mit den Anforderungen des Kapitel 6.10.3 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009.

Die Herausforderung an den Kriterienkatalog wird nach Ansicht der österreichischen UmwelthanwältInnen darin bestehen, das öffentlich anerkannte Interesse an der Bewahrung schützenswerter und besonders sensibler Gewässer mit entsprechenden Kriterien zu bewerten und einem ökonomisch vernünftigen, gesellschaftspolitisch vertretbaren und nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft gegenüber zu stellen.

Die österreichischen UmwelthanwältInnen sind überzeugt, dass zur Zielerreichung nachstehende grundsätzliche Festlegungen unbedingt erforderlich sind:

1. Ergänzen der zu bearbeitenden Prüffelder um den Bereich Naturschutz.
*Begründung: Ein Kriterienkatalog der dieses wichtige strategische Prüffeld nicht enthält, wird nach Ansicht der österreichischen UmwelthanwältInnen die gestellte Zielsetzung nicht erreichen. Eine „Sichtbarmachung“ sensibler Gewässerstrecken, wie sie BM DI Nikolaus Berlakovich im Zuge der Unterzeichnung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes als wichtiges Element eines Kriterienkataloges darstellt, setzt eine zentrale Beachtung naturkundlicher Gegebenheiten voraus.
 Zudem ist aus Sicht der österreichischen UmwelthanwältInnen schon aufgrund der Zielsetzungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (z.B.: Artikel 1 lit a „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands **der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete** im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“) der Charakter als Querschnittsmaterie ersichtlich und ist dieser Charakter bei der Schaffung eines Ordnungsrahmens entsprechend zu berücksichtigen.*
2. Zuerkennen einer zentralen Rolle für besonders schützenswerte und sensible Räume für alle aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ausgewiesene Schutzgebiete, deren Schutzzinhalte wesentlich von der Erhaltung und Verbesserung des Wasserzustandes abhängt.
Begründung: Zahlreiche im Bereich des Naturschutz ausgewiesene Schutzgebiete sind hinsichtlich ihrer Merkmalsausprägung untrennbar mit der Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserdargebotes/Wasserhaushaltes bzw. Wasserzustandes verbunden (z.B.: Schutzzinhalte wie intakte Auwälder, Auwaldreste, Feuchtgebiete, besondere landschaftliche Ausprägungen wie Mäanderstrecken oder einzigartige Wasserfälle, besondere Erholungseinrichtungen am Gewässer, etc.). Der Erhaltung der Qualität dieser Merkmalsausprägungen kommt aus Sicht der österreichischen UmwelthanwältInnen a priori ein besonderes öffentliches Interesse zu. Dieses gilt es bei der Erstellung eines Kriterienkataloges entsprechend zu berücksichtigen.
3. Besonders sensible, einzigartige, seltene, ökologisch intakte bzw. ökologisch wertvolle Gewässerstrecken sind –auch außerhalb von Schutzgebieten– mit Kriterien zu versehen, die ihren besonderen Stellenwert im Gewässernetz Österreichs wiederzugeben vermögen.

Die österreichischen UmwelthanwältInnen ersuchen daher eindringlich, dass die angeführten drei Punkte bei der Ausarbeitung des Bundeskriterienkataloges zum „Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für die Stromerzeugung“ entsprechende Berücksichtigung finden. Weiters sind sie der Überzeugung, dass es notwendig ist, zur fachlich qualifizierten Abarbeitung der oben genannten Punkte die relevanten

VertreterInnen des Naturschutzes (Naturschutzabteilungen der Länder, Landesumweltanwaltschaften, NGOs) umfassend und aktiv einzubinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Erarbeitung eines Instrumentariums, welches Gewässerstrecken bzw. Gewässerabschnitte unter Betrachtung der verschiedenen Interessen qualifiziert auf ihre Eignung hinsichtlich möglicher Nutzung durch Wasserkraft einstuft, seitens der österreichischen UmweltanwältInnen grundsätzlich positiv gesehen wird.

Einer schlussendlich transparenten und nachvollziehbaren Endbewertung wird dabei aus unserer Sicht im Sinne einer breiten Akzeptanz eine bedeutende Rolle zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:

e.h.

Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umweltanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für den Kärntner Naturschutzbeirat

e.h.

Der Vorsitzende

LHStv. DI Uwe Scheuch

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins